

Blatt : 1

Revision nr : 4.0

Ausgabedatum :  
03/09/2015

Ersetzt : 09/11/2012

**ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens****1.1. Produktidentifikator**

Produktform : Gemisch  
 Handelsname/Bezeichnung : PITTSEAL® 444N  
 Produktgruppe : Handelsprodukt

**1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird****1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen**

Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Verwendung  
 Verwendung des Stoffes/des Gemischs : Dichtungsmittel

**1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird**

Keine Informationen verfügbar

**1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

PCE-Pittsburgh Corning Europe  
 Albertkade 1  
 3980 TESSENDERLO - BELGIUM  
 T +32 (0)13 661 721 - F +32 (0)13 667 854  
[safetydepartment@pce.be](mailto:safetydepartment@pce.be) - [www.foamglas.com](http://www.foamglas.com)

**1.4. Notrufnummer**

Notrufnummer : +32 (0)13 661 721  
 Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt.

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer
AUSTRIA	Vergiftungsinformationszentrale (Poisons Information Centre)	Allgemeines Krankenhaus Waehringer Geurtel 18-20 1090 Vienna	+43 1 406 43 43
BELGIE/BELGIQUE	Centre Anti-Poisons/Antigifocentrum/Giftnotrufzentrale c/o Hôpital Central de la Base - Reine Astrid	Rue Bruyn B -1120 Brussels	+32 70 245 245
DENMARK	Giftnotruf Bispebjerg Hospital	Bispebjerg Bakke 23, 60, 1 DK-2400 Copenhagen NV	+45 82 12 12 12 +45 35 31 55 55
GERMANY	Giftnotruf der Charité Zentrum für Kinderheilkunde der Rheinischen-Friedrich-Wilhelm-Universität Bonn	Hindenburgdamm 30 12203 Berlin	+49 30 19240
SWITZERLAND	Centre Suisse d'Information Toxicologique Swiss Toxicological Information Centre	Freiestrasse 16 Postfach CH-8028 Zurich	+41 442 51 51 51

**ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren****2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs****Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

Flam. Liq. 3 H226

Wortlaut der H-Sätze: siehe Abschnitt 16.

**2.2. Kennzeichnungselemente****Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

Gefahrenpiktogramme :



GHS02

Signalwort : Achtung  
 Gefahrenhinweise : H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar.  
 Sicherheitshinweise : P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

Blatt : 2

Revision nr : 4.0

Ausgabedatum :  
03/09/2015

Ersetzt : 09/11/2012

P243 - Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen .  
 P280 - Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.  
 P303+P361+P353 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.  
 P403+P235 - Kühl an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.  
 P501 - Inhalt/Behälter autorisierter Abfallentsorgungsanlage zuführen.

**2.3. Sonstige Gefahren**

Andere Gefahren : PBT/vPvB Daten : Nicht zutreffend.

**ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen****3.1. Stoff**

Nicht anwendbar

**3.2. Gemisch**

Stoffname	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Xylol (Gemisch)	(CAS-Nr.) 1330-20-7 (EG-Nr.) 215-535-7 (Index-Nr.) 601-022-00-9 (REACH-Nr) 01-2119488216-32-XXXX	5 -< 10	Flam. Liq. 3, H226 Acute Tox. 4 (Dermal), H312 Acute Tox. 4 (Inhalation), H332 Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H335 STOT RE 2, H373 Asp. Tox. 1, H304

Wortlaut der H-Sätze: siehe Abschnitt 16.

**ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen****4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Zusätzliche Hinweise : Rettungskräfte: Achten Sie auf Ihre eigene Sicherheit!. Siehe auch Abschnitt 8. Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen. Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen. Symptomatisch behandeln.

Einatmen : Für Frischluft sorgen. ruhigstellen.

Hautkontakt : Mit reichlich Wasser abwaschen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. In Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen stets einen Arzt aufsuchen.

Berührung mit den Augen : Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. In Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen stets einen Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken : Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

**4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Einatmen : Keine ungünstigen Wirkungen erwartet.

Hautkontakt : Keine ungünstigen Wirkungen erwartet.

Berührung mit den Augen : Keine ungünstigen Wirkungen erwartet .

Verschlucken : Keine ungünstigen Wirkungen erwartet.

**4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Symptomatisch behandeln.

**ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung****5.1. Löschmittel**

Geeignete Löschmittel : Kohlendioxid. Sand. Löschpulver.

Ungeeignete Löschmittel : Wasser. Wasser im Vollstrahl.



Blatt : 3

Revision nr : 4.0

Ausgabedatum :  
03/09/2015

Ersetzt : 09/11/2012

**5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

- Spezielle Risiken : Flüssigkeit und Dampf entzündbar.  
Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Verbrennen erzeugt gesundheitsschädlichen und giftigen Rauch. Kohlenstoffoxide (CO, CO<sub>2</sub>).

**5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung**

- Löschanweisungen : Umgebung räumen.  
Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät.

**ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

**6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal**

- Nicht für Notfälle geschultes Personal : Für gute Be- und Entlüftung sorgen. Personen in Sicherheit bringen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Dampf/Aerosol nicht einatmen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Ausreichende Erdung der Betriebsmittel sicherstellen. Explosionsgeschützte Ausrüstung verwenden. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden.

**6.1.2. Einsatzkräfte**

- Einsatzkräfte : Stellen Sie sicher, dass Verfahren und Trainings zur Not-Dekontaminierung und Beseitigung erfolgen. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8.

**6.2. Umweltschutzmaßnahmen**

- Nicht in Oberflächengewässer oder die Abwasserleitung fließen lassen.

**6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

- Reinigungsverfahren : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Alle Zündquellen entfernen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Ausgelaufene Flüssigkeit mit anorganischem Absorptionsmaterial, z.B. feinem Sand, Gesteinsmehl usw. aufnehmen. Absorbiertes Material in verschlossenen Behältern aufbewahren und einen spezialisierten Abfallentsorger aufsuchen. Verunreinigte Materialien unter Beachtung der derzeit gültigen Vorschriften entsorgen. Nicht mit Wasser wegspülen.

**6.4. Verweis auf andere Abschnitte**

- Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

**ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für gute Be- und Entlüftung sorgen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Dampf/Aerosol nicht einatmen. Mischen mit Unverträgliche Materialien, Siehe Teil 10 über Unverträgliche Stoffe unbedingt verhindern. Maximale Auszehrung durch gute Prozesskontrolle sicherstellen (Temperatur, Konzentration, pH-Wert, Zeit). Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Explosionsgeschützte Ausrüstung verwenden. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden.
- Hygienemaßnahmen : Sorgen Sie für eine gute Arbeitshygiene. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.



Blatt : 4

Revision nr : 4.0

Ausgabedatum :  
03/09/2015

Ersetzt : 09/11/2012

**7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**

Lagerbedingungen : An einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren. Nicht in der Nähe von oder zusammen mit einem der in Abschnitt 10 aufgeführten nicht kompatiblen Stoffe aufbewahren. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

**7.3. Spezifische Endanwendung(en)**

Nicht zutreffend.

**ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen****8.1. Zu überwachende Parameter**

<b>Xylol (Gemisch) (1330-20-7)</b>		
EU	IOELV TWA (mg/m <sup>3</sup> )	221 mg/m <sup>3</sup> (pure)
EU	IOELV TWA (ppm)	50 ppm (pure)
EU	IOELV STEL (mg/m <sup>3</sup> )	442 mg/m <sup>3</sup> (pure)
EU	IOELV STEL (ppm)	100 ppm (pure)
Österreich	MAK (mg/m <sup>3</sup> )	221 mg/m <sup>3</sup> (all isomers)
Österreich	MAK (ppm)	50 ppm (all isomers)
Österreich	MAK Kurzzeitwert (mg/m <sup>3</sup> )	442 mg/m <sup>3</sup> (all isomers)
Österreich	MAK Kurzzeitwert (ppm)	100 ppm (all isomers)
Belgien	Grenzwert (mg/m <sup>3</sup> )	221 mg/m <sup>3</sup>
Belgien	Grenzwert (ppm)	50 ppm
Belgien	Kurzzeitwert (mg/m <sup>3</sup> )	442 mg/m <sup>3</sup>
Belgien	Kurzzeitwert (ppm)	100 ppm
Bulgarien	OEL TWA (mg/m <sup>3</sup> )	221,0 mg/m <sup>3</sup> (pure)
Bulgarien	OEL TWA (ppm)	50 ppm (pure)
Bulgarien	OEL STEL (mg/m <sup>3</sup> )	442 mg/m <sup>3</sup> (pure)
Bulgarien	OEL STEL (ppm)	100 ppm (pure)
Kroatien	GVI (granična vrijednost izloženosti) (mg/m <sup>3</sup> )	221 mg/m <sup>3</sup>
Kroatien	GVI (granična vrijednost izloženosti) (ppm)	50 ppm
Kroatien	KGVI (kratkotrajna granična vrijednost izloženosti) (mg/m <sup>3</sup> )	442 mg/m <sup>3</sup>
Kroatien	KGVI (kratkotrajna granična vrijednost izloženosti) (ppm)	100 ppm
Zypern	OEL TWA (mg/m <sup>3</sup> )	221 mg/m <sup>3</sup>
Zypern	OEL TWA (ppm)	50 ppm
Zypern	OEL STEL (mg/m <sup>3</sup> )	442 mg/m <sup>3</sup>
Zypern	OEL STEL (ppm)	100 ppm
Tschechische Republik	Expoziční limity (PEL) (mg/m <sup>3</sup> )	200 mg/m <sup>3</sup>
Dänemark	Grænseværdie (langvarig) (mg/m <sup>3</sup> )	109 mg/m <sup>3</sup>
Dänemark	Grænseværdie (langvarig) (ppm)	25 ppm
Estland	OEL TWA (mg/m <sup>3</sup> )	221 mg/m <sup>3</sup>
Estland	OEL TWA (ppm)	50 ppm
Estland	OEL STEL (mg/m <sup>3</sup> )	442 mg/m <sup>3</sup>
Estland	OEL STEL (ppm)	100 ppm
Finnland	HTP-arvo (8h) (mg/m <sup>3</sup> )	220 mg/m <sup>3</sup>
Finnland	HTP-arvo (8h) (ppm)	50 ppm
Finnland	HTP-arvo (15 min)	440 mg/m <sup>3</sup>
Finnland	HTP-arvo (15 min) (ppm)	100 ppm
Frankreich	VME (mg/m <sup>3</sup> )	221 mg/m <sup>3</sup> (restrictive limit)
Frankreich	VME (ppm)	50 ppm (restrictive limit)
Frankreich	VLE (mg/m <sup>3</sup> )	442 mg/m <sup>3</sup> (restrictive limit)

Blatt : 5

Revision nr : 4.0

Ausgabedatum :  
03/09/2015

Ersetzt : 09/11/2012

<b>Xylol (Gemisch) (1330-20-7)</b>		
Frankreich	VLE (ppm)	100 ppm (restrictive limit)
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m <sup>3</sup> )	440 mg/m <sup>3</sup> (all isomers)
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (ppm)	100 ppm (all isomers)
Deutschland	TRGS 903 (BGW)	1,5 mg/l (Medium: whole blood - Time: end of shift - Parameter: Xylene (all isomers) 2000 mg/l (Medium: urine - Time: end of shift - Parameter: Methylhippuric(tolur-)acid (all isomers)
Gibraltar	OEL TWA (mg/m <sup>3</sup> )	221 mg/m <sup>3</sup> (pure)
Gibraltar	OEL TWA (ppm)	50 ppm (pure)
Gibraltar	OEL STEL (mg/m <sup>3</sup> )	442 mg/m <sup>3</sup> (pure)
Gibraltar	OEL STEL (ppm)	100 ppm (pure)
Griechenland	OEL TWA (mg/m <sup>3</sup> )	435 mg/m <sup>3</sup>
Griechenland	OEL TWA (ppm)	100 ppm
Griechenland	OEL STEL (mg/m <sup>3</sup> )	650 mg/m <sup>3</sup>
Griechenland	OEL STEL (ppm)	150 ppm
Ungarn	AK-érték	221 mg/m <sup>3</sup>
Ungarn	CK-érték	442 mg/m <sup>3</sup>
Irland	OEL (8 hours ref) (mg/m <sup>3</sup> )	221 mg/m <sup>3</sup>
Irland	OEL (8 hours ref) (ppm)	50 ppm
Irland	OEL (15 min ref) (mg/m <sup>3</sup> )	442 mg/m <sup>3</sup>
Irland	OEL (15 min ref) (ppm)	100 ppm
Italien	OEL TWA (mg/m <sup>3</sup> )	221 mg/m <sup>3</sup> (pure)
Italien	OEL TWA (ppm)	50 ppm (pure)
Italien	OEL STEL (mg/m <sup>3</sup> )	442 mg/m <sup>3</sup> (pure)
Italien	OEL STEL (ppm)	100 ppm (pure)
Lettland	OEL TWA (mg/m <sup>3</sup> )	221 mg/m <sup>3</sup>
Lettland	OEL TWA (ppm)	50 ppm
Litauen	IPRV (mg/m <sup>3</sup> )	200 mg/m <sup>3</sup>
Litauen	IPRV (ppm)	50 ppm
Litauen	TPRV (mg/m <sup>3</sup> )	450 mg/m <sup>3</sup>
Litauen	TPRV (ppm)	100 ppm
Luxemburg	OEL TWA (mg/m <sup>3</sup> )	221 mg/m <sup>3</sup>
Luxemburg	OEL TWA (ppm)	50 ppm
Luxemburg	OEL STEL (mg/m <sup>3</sup> )	442 mg/m <sup>3</sup>
Luxemburg	OEL STEL (ppm)	100 ppm
Malta	OEL TWA (mg/m <sup>3</sup> )	221 mg/m <sup>3</sup> (pure)
Malta	OEL TWA (ppm)	50 ppm (pure)
Malta	OEL STEL (mg/m <sup>3</sup> )	442 mg/m <sup>3</sup> (pure)
Malta	OEL STEL (ppm)	100 ppm (pure)
Niederlande	Grenswaarde TGG 8H (mg/m <sup>3</sup> )	210 mg/m <sup>3</sup>
Niederlande	Grenswaarde TGG 15MIN (mg/m <sup>3</sup> )	442 mg/m <sup>3</sup>
Polen	NDS (mg/m <sup>3</sup> )	100 mg/m <sup>3</sup>
Portugal	OEL TWA (mg/m <sup>3</sup> )	221 mg/m <sup>3</sup> (indicative limit value)
Portugal	OEL TWA (ppm)	50 ppm (indicative limit value)
Portugal	OEL STEL (mg/m <sup>3</sup> )	442 mg/m <sup>3</sup> (indicative limit value)
Portugal	OEL STEL (ppm)	100 ppm (indicative limit value)
Rumänien	OEL TWA (mg/m <sup>3</sup> )	221 mg/m <sup>3</sup>

Blatt : 6

Revision nr : 4.0

Ausgabedatum :  
03/09/2015

Ersetzt : 09/11/2012

<b>Xylol (Gemisch) (1330-20-7)</b>		
Rumänien	OEL TWA (ppm)	50 ppm
Rumänien	OEL STEL (mg/m <sup>3</sup> )	442 mg/m <sup>3</sup>
Rumänien	OEL STEL (ppm)	100 ppm
Slowakei	NPHV (priemerná) (mg/m <sup>3</sup> )	221 mg/m <sup>3</sup>
Slowakei	NPHV (priemerná) (ppm)	50 ppm
Slowakei	NPHV (Hraničná) (mg/m <sup>3</sup> )	442 mg/m <sup>3</sup>
Slowenien	OEL TWA (mg/m <sup>3</sup> )	221 mg/m <sup>3</sup>
Slowenien	OEL TWA (ppm)	50 ppm
Slowenien	OEL STEL (mg/m <sup>3</sup> )	442 mg/m <sup>3</sup>
Slowenien	OEL STEL (ppm)	100 ppm
Spanien	VLA-ED (mg/m <sup>3</sup> )	221 mg/m <sup>3</sup> (indicative limit value)
Spanien	VLA-ED (ppm)	50 ppm (indicative limit value)
Spanien	VLA-EC (mg/m <sup>3</sup> )	442 mg/m <sup>3</sup>
Spanien	VLA-EC (ppm)	100 ppm
Schweden	nivågränsvärde (NVG) (mg/m <sup>3</sup> )	221 mg/m <sup>3</sup>
Schweden	nivågränsvärde (NVG) (ppm)	50 ppm
Schweden	kortidsvärde (KTV) (mg/m <sup>3</sup> )	442 mg/m <sup>3</sup>
Schweden	kortidsvärde (KTV) (ppm)	100 ppm
Vereinigtes Königreich	WEL TWA (mg/m <sup>3</sup> )	220 mg/m <sup>3</sup>
Vereinigtes Königreich	WEL TWA (ppm)	50 ppm
Vereinigtes Königreich	WEL STEL (mg/m <sup>3</sup> )	441 mg/m <sup>3</sup>
Vereinigtes Königreich	WEL STEL (ppm)	100 ppm
Norwegen	Grenseverdier (AN) (mg/m <sup>3</sup> )	108 mg/m <sup>3</sup>
Norwegen	Grenseverdier (AN) (ppm)	25 ppm
Norwegen	Grenseverdier (Korttidsverdi) (mg/m <sup>3</sup> )	135 mg/m <sup>3</sup>
Norwegen	Grenseverdier (Korttidsverdi) (ppm)	37,5 ppm
Schweiz	VME (mg/m <sup>3</sup> )	435 mg/m <sup>3</sup>
Schweiz	VME (ppm)	100 ppm
Schweiz	VLE (mg/m <sup>3</sup> )	870 mg/m <sup>3</sup>
Schweiz	VLE (ppm)	200 ppm
Australien	TWA (mg/m <sup>3</sup> )	350 mg/m <sup>3</sup>
Australien	TWA (ppm)	80 ppm
Australien	STEL (mg/m <sup>3</sup> )	655 mg/m <sup>3</sup>
Australien	STEL (ppm)	150 ppm
Kanada (Quebec)	VECD (mg/m <sup>3</sup> )	651 mg/m <sup>3</sup>
Kanada (Quebec)	VECD (ppm)	150 ppm
Kanada (Quebec)	VEMP (mg/m <sup>3</sup> )	434 mg/m <sup>3</sup>
Kanada (Quebec)	VEMP (ppm)	100 ppm
USA - ACGIH	ACGIH TWA (ppm)	100 ppm
USA - ACGIH	ACGIH STEL (ppm)	150 ppm
USA - OSHA	OSHA PEL (TWA) (mg/m <sup>3</sup> )	435 mg/m <sup>3</sup>
USA - OSHA	OSHA PEL (TWA) (ppm)	100 ppm

Zusätzliche Hinweise

: Personenluftkontrolle :: Raumlufthkontrolle. Empfohlene Überwachungsverfahren

Blatt : 7

Revision nr : 4.0

Ausgabedatum :  
03/09/2015

Ersetzt : 09/11/2012

**8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition**

Technische Kontrollmaßnahmen	: Für gute Be- und Entlüftung sorgen. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Augen-Notduschen und Rettungsduschen sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition verfügbar sein. Organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung/Begrenzung von Freisetzungen, Verteilung und Exposition : Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7.
Persönliche Schutzausrüstung	: Die Art der Schutzausrüstung muss je nach Konzentration und Menge des gefährlichen Stoffes am Arbeitsplatz ausgewählt werden.
Handschutz	: Chemisch resistente Handschuhe (geprüft nach EN 374) . Geeignetes Material: Viton ®, Durchbruchzeit: > 480 min. Dicke des Handschuhmaterials: >= 0,12 mm. Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.
Augenschutz	: dicht schließende Schutzbrille (EN 166)
Körperschutz	: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.
Atemschutz	: Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. Halbmaske (EN 140). Vollmaske (EN 136). Filtertyp: AP (EN141)
Schutz gegen thermische Gefahren	: Nicht erforderlich bei normaler Handhabung. Spezielle Ausrüstung verwenden.
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition	: Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Auflagen der geltenden Umweltschutzgesetzgebung der EU befolgen.

**ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften****9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Erscheinungsbild	: flüssig
Aussehen	: viskose Flüssigkeit.
Farbe	: Hellgrau.
Geruch	: charakteristisch.
Geruchsschwelle	: nicht bestimmt
pH-Wert	: nicht bestimmt
Verdunstungsgrad (Butylacetat=1)	: nicht bestimmt
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	: nicht bestimmt
Gefrierpunkt	: Keine Informationen verfügbar
Siedebeginn und Siedebereich	: 135 °C
Flammpunkt	: 23 °C (DIN 53213)
Selbstentzündungstemperatur	: > 270 °C
Zersetzungstemperatur	: nicht bestimmt
Entzündlichkeit (fest, gasförmig)	: Nicht anwendbar, Flüssigkeit
Dampfdruck	: 0,1 hPa (@20°C) - 20 hPa (@50°C)
Dampfdichte	: nicht bestimmt
Relative Dichte	: nicht bestimmt
Dichte	: 1,41 g/cm <sup>3</sup> (@ 20°C - DIN 51757)
Löslichkeit	: Wasser: Praktisch nicht mischbar
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	: nicht bestimmt
Viskosität, kinematisch	: nicht bestimmt
Viskosität, dynamisch	: 560000 mPa.s (@20°C)
Explosive Eigenschaften	: Nicht anwendbar. Keine Prüfung erforderlich, da in dem Molekül keine chemischen Gruppen vorhanden sind, die auf mögliche explosive Eigenschaften schließen lassen.
Brandfördernde Eigenschaften	: Nicht anwendbar. Das Einstufungsverfahren muss nicht angewendet werden, weil im Molekül keine chemischen Gruppen vorhanden sind, die auf brandfördernde Eigenschaften hinweisen.
Explosionsgrenzen	: LEL: 0 vol % -UEL: 0 vol %



Blatt : 8

Revision nr : 4.0

Ausgabedatum :  
03/09/2015

Ersetzt : 09/11/2012

**9.2. Sonstige Angaben**

VOC-Gehalt : 7,84 % (101,6 g/l)

Zusätzliche Hinweise : Organische Lösungsmittel : 7,8%. Feststoffgehalt in % : 92,2% (DIN 53216)

**ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität****10.1. Reaktivität**

Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Verweis auf andere Abschnitte: 10.5.

**10.2. Chemische Stabilität**

Stabil unter normalen Bedingungen.

**10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

**10.4. Zu vermeidende Bedingungen**

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7.

**10.5. Unverträgliche Materialien**

Keine Information verfügbar. Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7.

**10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Kohlenmonoxid. Verweis auf andere Abschnitte: 5.2 .

**ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben****11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

Akute Toxizität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)

ATE CLP (dermal)	25506 mg/kg
ATE CLP (Dämpfe)	870 mg/l

**Xylol (Gemisch) (1330-20-7)**

LD50/oral/Ratte	8700 mg/kg
LD50/dermal/Kaninchen	2000 mg/kg
LC50/inhalativ/4Std./Ratte	6350 mg/m <sup>3</sup>

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)

pH-Wert: nicht bestimmt

Schwere Augenschädigung/-reizung : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)

pH-Wert: nicht bestimmt

Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)

Keimzellmutagenität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)

Karzinogenität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)

Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)

Sonstige Angaben : Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften. Verweis auf andere Abschnitte: 4.2.



**ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben****12.1. Toxizität**

Umweltgefährliche Eigenschaften : Gemäß den Kriterien der EG-Einstufung und Kennzeichnung "umweltgefährlich" ist der Stoff/das Produkt nicht als umweltgefährlich zu kennzeichnen.

<b>Xylol (Gemisch) (1330-20-7)</b>	
LC50 Fische 1	1 - 10 mg/l (96h)
EC50 Daphnia 1	1 - 10 mg/l (48h)
IC50, Alge	2.2 mg/l (72 Stunden)

**12.2. Persistenz und Abbaubarkeit**

<b>PITTSEAL® 444N</b>	
Persistenz und Abbaubarkeit	Keine Informationen verfügbar.

**12.3. Bioakkumulationspotenzial**

<b>PITTSEAL® 444N</b>	
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	nicht bestimmt
<b>Xylol (Gemisch) (1330-20-7)</b>	
BCF Fische 1	0,6 - 15
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	2,77 - 3,15

**12.4. Mobilität im Boden**

<b>PITTSEAL® 444N</b>	
Ökologie - Boden	Keine Daten verfügbar.

**12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

<b>PITTSEAL® 444N</b>	
Ergebnisse der PBT-Beurteilung	Nicht anwendbar

**12.6. Andere schädliche Wirkungen**

Keine Informationen verfügbar

**ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung****13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

Empfehlungen für die Abfallentsorgung : Verunreinigte Materialien unter Beachtung der derzeit gültigen Vorschriften entsorgen. Vorsichtig handhaben. Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7. Handhabung und Lagerung. Informationen zur Wiederverwendung/Wiederverwertung beim Hersteller/Lieferanten erfragen. Produktabfälle in genehmigter Entsorgungseinrichtung sammeln und entsorgen.

Zusätzliche Hinweise : Leere Behälter örtlichen Wiederverwertern abgeben.

Weitere ökologische Hinweise : Nicht in Oberflächengewässer oder die Abwasserleitung fließen lassen.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV (2001/573/EC, 75/442/EEC, 91/689/EEC) : Die folgenden Abfallschlüsselnummern sind nur als Empfehlung gedacht:  
08 00 00 - ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN  
08 01 00 - Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken  
08 01 11\* - Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten  
Abfallschlüsselnummern sollen vom Verbraucher, möglichst in Absprache mit den Abfallentsorgungsbehörden, ausgestellt werden.

**ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN






ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
<b>14.1. UN-Nummer</b>				
1139	1139	1139	1139	1139
<b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b>				
SCHUTZANSTRICHLÖSUN	COATING	Coating solution	SCHUTZANSTRICHLÖSUN	SCHUTZANSTRICHLÖSUN

Blatt : 10


Revision nr : 4.0

Ausgabedatum :  
03/09/2015

Ersetzt : 09/11/2012

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
G	SOLUTION		G	G
<b>Eintragung in das Beförderungspapier</b>				
UN 1139 SCHUTZANSTRICHLÖSUNG G, 3, III, (D/E)	UN 1139 COATING SOLUTION, 3, III			
<b>14.3. Transportgefahrenklassen</b>				
3	3	3	3	3
				
<b>14.4. Verpackungsgruppe</b>				
III	III	III	III	III
<b>14.5. Umweltgefahren</b>				
Umweltgefährlich : Nein	Umweltgefährlich : h : Nein Meeresschadstoff : ff : Nein	Umweltgefährlich : h : Nein	Umweltgefährlich : Nein	Umweltgefährlich : Nein
ADR (4.1.4) : P001 - IBC03 - LP01 - R001				

**14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender****- Landtransport**

Klassifizierungscode (ADR)	: F1
Special Provisions	: 640E
Begrenzte Mengen (ADR)	: 5L
Freigestellte Mengen (ADR)	: E1
Verpackungsanweisungen (ADR)	: P001, IBC03, LP01, R001
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR)	: MP19
Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (ADR)	: T2
Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (ADR)	: TP1
Tankcodierung (ADR)	: LGBF
Tanktransportfahrzeug	: FL
Beförderungskategorie (ADR)	: 3
Besondere Beförderungsbestimmungen - Pakete (ADR)	: V12
Besondere Beförderungs-/Betriebsbestimmungen (ADR)	: S2
Gefahr-Nr. (Kemlerzahl)	: 30
Orangefarbene Tafeln	: 
Tunnelbeschränkungscode	: D/E
EAC-Code	: •3YE

**- Seeschifftransport**

Sonderbestimmung (IMDG)	: 955
Begrenzte Mengen (IMDG)	: 5 L
Freigestellte Mengen (IMDG)	: E1

Blatt : 11

Revision nr : 4.0

Ausgabedatum :  
03/09/2015

Ersetzt : 09/11/2012

Verpackungsanweisungen (IMDG) : P001, LP01  
 IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG) : IBC03  
 Tankanweisungen (IMDG) : T2  
 Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG) : TP1  
 EmS-Nr. (Brand) : F-E  
 EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-E  
 Ladungskategorie (IMDG) : A  
 Eigenschaften und Anmerkungen (IMDG) : Miscibility with water depends upon the composition.

**- Lufttransport**

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E1  
 PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y344  
 PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 10L  
 PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 355  
 Max. PCA Nettomenge (IATA) : 60L  
 CAO Verpackungsvorschriften (IATA) : 366  
 Max. CAO Nettomenge (IATA) : 220L  
 Sonderbestimmung (IATA) : A3  
 ERG-Code (IATA) : 3L

**- Binnenschifftransport**

Klassifizierungscode (ADN) : F1  
 Sonderbestimmung (ADN) : 64E  
 Begrenzte Mengen (ADN) : 5 L  
 Freigestellte Mengen (ADN) : E1  
 Erforderliche Ausrüstung (ADN) : PP, EX, A  
 Belüftung (ADN) : VE01  
 Anzahl blauer Kegel/Lichter (ADN) : 0  
 Beförderung verboten (ADN) : Nein  
 Unterliegt nicht dem ADN : Nein

**- Bahntransport**

Klassifizierungscode (RID) : F1  
 Sonderbestimmung (RID) : 640E  
 Begrenzte Mengen (RID) : 5L  
 Freigestellte Mengen (RID) : E1  
 Verpackungsanweisungen (RID) : P001, IBC03, LP01, R001  
 Sondervorschriften für die Zusammenpackung (RID) : MP19  
 Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID) : T2  
 Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID) : TP1  
 Tankcodierungen für RID-Tanks (RID) : LGBF  
 Beförderungskategorie (RID) : 3  
 Besondere Beförderungsbestimmungen - Pakete (RID) : W12  
 Expressgut (RID) : CE4  
 Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) : 30  
 Beförderung verboten (RID) : Nein

Blatt : 12

Revision nr : 4.0

Ausgabedatum :  
03/09/2015

Ersetzt : 09/11/2012

**14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code**

Nicht anwendbar

**ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften****15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****15.1.1. EU-Verordnungen**

Die folgenden Beschränkungen gelten gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

3. Flüssige Stoffe oder Gemische, die nach der Richtlinie 1999/45/EG als gefährlich gelten oder die Kriterien für eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dargelegten Gefahrenklassen oder -kategorien erfüllen	PITTSEAL® 444N - Xylol (Gemisch)
3.a. Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F	PITTSEAL® 444N - Xylol (Gemisch)
3.b. Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10	Xylol (Gemisch)
40. Stoffe, die als entzündbare Gase der Kategorien 1 oder 2, als entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 1, 2 oder 3, als entzündbare Feststoffe der Kategorie 1 oder 2, als Stoffe und Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, der Kategorien 1, 2 oder 3, als selbstentzündliche (pyrophore) Flüssigkeiten der Kategorie 1 oder als selbstentzündliche (pyrophore) Feststoffe der Kategorie 1 eingestuft wurden, und zwar unabhängig davon, ob sie in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführt sind.	PITTSEAL® 444N - Xylol (Gemisch)

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

VOC-Gehalt : 7,84 % (101,6 g/l)

**15.1.2. Nationale Vorschriften****Deutschland**

VwVwS, Verweis auf Anhang : Wassergefährdungsklasse (WGK) 2, Wassergefährdend (Einstufung nach VwVwS, Anhang 4)

Gefahrklasse nach VbF : A II - Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von 21 °C bis 55 °C

Störfall-Verordnung - 12. BImSchV : Unterliegt nicht der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-Verordnung)

TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) : Organische Stoffe

**Niederlande**

Waterbezwaarlijkheid : 11 - Weinig schadelijk voor in het water levende organismen (B)

SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen : Es ist keines der Bestandteile gelistet

SZW-lijst van mutagene stoffen : Es ist keines der Bestandteile gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Borstvoeding : Es ist keines der Bestandteile gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Vruchtbaarheid : Es ist keines der Bestandteile gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Ontwikkeling : Xylol (Gemisch) ist gelistet

**Dänemark**

Anmerkungen zur Einstufung : R10 &lt;H226&gt;; Emergency management guidelines for the storage of flammable liquids must be followed

**15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung**

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

**Für die folgenden Stoffe dieses Gemischs wurde eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt**

Blatt : 13

Revision nr : 4.0

Ausgabedatum :  
03/09/2015

Ersetzt : 09/11/2012

Xylol (Gemisch)

**ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

Änderungshinweise:

Abschnitte des Sicherheitsdatenblatts, die überarbeitet wurden : 2,3,5,8,9,10,11,12,14,15,16.

Abkürzungen und Akronyme:

	ABM = Allgemeine Beurteilungsmethodik (General Assessment Methodology)
	ADN = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße CLP = Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (1272/2008/EG) IATA = Internationaler Luftverkehrsverband IMDG = Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen LEL = Untere Explosionsgrenze UEL = Obere Explosionsgrenze REACH = Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
	BTT = Durchdringungszeit (maximale Tragedauer)
	DMEL = Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
	DNEL = Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
	EC50 = Mittlere effektive Konzentration
	EL50 = Mittlere effektive Konzentration
	ErC50 = EC50 bezogen auf die Verringerung der Wachstumsrate
	ErL50 = EL50 bezogen auf die Verringerung der Wachstumsrate
	EWC = Europäischer Abfallkatalog
	LC50 = Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
	LD50 = Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
	LL50 = Mittlere letale Konzentration
	NA = Nicht anwendbar
	NOEC = Konzentration, bei der keine Wirkung beobachtet wird
	NOEL: No observed effect level (NOEL)
	NOELR = Beladungsrate, bei der keine Wirkung beobachtet wird
	NOAEC = Konzentration, bei der keine schädliche Wirkung beobachtet wird
	NOAEL = Dosis bei der keine gesundheitsschädigende Wirkungen beobachtet wurden
	N.O.S. = Not Otherwise Specified
	OEL = Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen - Kurzzeitgrenzwerte (STEL)
	PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
	Quantitative Struktur-Wirkungs-Beziehung (QSAR)
	STOT = Spezifische Zielorgan-Toxizität
	TWA = Zeitbezogene Durchschnittskonzentration
	VOC = Flüchtige organische Verbindungen
	WGK = Wassergefährdungsklasse (Water Hazard Class under German Federal Water Management Act)

Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung : European Chemicals Agency. MSDS from Supplier TEM-NL-1948-RL20150316. Ausgabedatum 16.03.2015.

Sonstige Angaben : Abschätzung/Einstufung CLP. Erzeugnis 9. Berechnungsmethoden.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Acute Tox. 4 (Dermal)	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 4
Acute Tox. 4 (Inhalation)	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 4
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/-reizung Kategorie 2
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3

Blatt : 14

Revision nr : 4.0

Ausgabedatum :  
03/09/2015

Ersetzt : 09/11/2012

Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
STOT RE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Der Inhalt und das Format dieses Sicherheitsdatenblatts entsprechen den Anforderungen der Richtlinie 1999/45/EG, der Richtlinie 67/548/EG und der Verordnung 1272/2008/EG der Europäischen Kommission sowie den Anforderungen von Anhang II der Verordnung 1907/2006/EG (REACH) der Europäischen Kommission.

**HAFTUNGSAUSSCHLUSS** Wir haben die in diesem SDB enthaltenen Informationen von Quellen bezogen, die wir für zuverlässig halten. Eine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung hinsichtlich der Richtigkeit der angegebenen Informationen wird jedoch nicht übernommen. Die Bedingungen oder Methoden der Handhabung, Lagerung, Benutzung oder Entsorgung des Produkts liegen außerhalb unserer Kontrolle und möglicherweise auch außerhalb unserer Kenntnis. Aus diesem und anderen Gründen übernehmen wir keine Verantwortung und lehnen eine Haftung für Verluste, Schäden oder Unkosten, die aus der Handhabung, Lagerung, Verwendung oder Entsorgung des Produkts entstehen könnten oder damit in irgendeiner Weise verbunden sind, ausdrücklich ab. Dieses SDB wurde für dieses Produkt ausgearbeitet und darf nur für dieses Produkt verwendet werden. Sollte das Produkt als Bestandteil eines anderen Produkts verwendet werden, treffen diese SDB-Informationen möglicherweise nicht zu.